

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1981/6/10 3Ob31/81  
(3Ob32/81), 7Ob723/87, 8Ob313/00p,  
6Ob113/02i, 5Ob168/08d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1981

## Norm

ABGB §358 II

## Rechtssatz

Anders als bei der Verpfändung scheidet bei einer Abtretung die Forderung aus dem Vermögen des bisherigen Gläubigers ( Überträgers ) für die Dauer der Wirksamkeit der Sicherheitsabtretung aus und geht in das Vermögen des Übernehmers der überlassenen Forderung über. Dem bisherigen Gläubiger verbleibt bei der Sicherungsabtretung allerdings ein Anspruch auf Rückabtretung der abgetretenen Forderung, sobald der Sicherungszweck weggefallen ist. Nur dieses Anwartschaftsrecht bildet weiterhin ein Vermögen des Sicherungszedenten und nur diesen obligatorischen Anspruch auf Rückübertragung der nur sicherungshalber abgetretenen Forderung kann ein Drittgläubiger des Sicherungszedenten gemäß § 294 ff EO pfänden und sich überweisen lassen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 31/81  
Entscheidungstext OGH 10.06.1981 3 Ob 31/81  
Veröff: SZ 54/89 = EvBl 1981/212 S 606
- 7 Ob 723/87  
Entscheidungstext OGH 25.02.1988 7 Ob 723/87  
nur: Anders als bei der Verpfändung scheidet bei einer Abtretung die Forderung aus dem Vermögen des bisherigen Gläubigers ( Überträgers ) für die Dauer der Wirksamkeit der Sicherheitsabtretung aus. (T1) Veröff: SZ 61/47 = JBl 1988,652
- 8 Ob 313/00p  
Entscheidungstext OGH 11.06.2001 8 Ob 313/00p  
Auch; nur: Dem bisherigen Gläubiger verbleibt bei der Sicherungsabtretung ein Anspruch auf Rückabtretung der abgetretenen Forderung, sobald der Sicherungszweck weggefallen ist. (T2); Veröff: SZ 74/105
- 6 Ob 113/02i  
Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 113/02i  
Vgl
- 5 Ob 168/08d  
Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 168/08d  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0010386

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)